

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Maihofer, Helmrich, Eimer (Fürth), Grüner, Hoffie, Dr. Graf Lambsdorff, Frau Matthäus-Maier, Frau Schuchardt, Dr. Vohrer und Dr. Zumpfort

zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Wehner, Ahlers, Dr. Ahrens, Amling, Dr. Apel und Genossen und den Abgeordneten Dr. Wendig, Gattermann, Frau Dr. Hamm-Brücher und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG)
– Drucksache 8/2653 (neu) –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erhält die Fassung:

„(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) verjähren nicht. Dasselbe gilt für Verbrechen gegen Leib und Leben, die als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 bezeichnet sind.“

2. Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, bleiben unverjährbar, wenn sie unter den Voraussetzungen des Völkermordes (§ 220 a StGB) oder in Ausnutzung von Verbrechen des Völkermordes begangen wurden. Dasselbe gilt für Verbrechen des Mordes, welche die Voraussetzungen schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 (BGBl. 1954 II S. 781) erfüllen.“

3. Artikel 3 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 3

Ergänzung des Völkermordtatbestandes (§ 220 a StGB)

§ 220 a Abs. 1 erster Halbsatz des Strafgesetzbuches (Völkermord erhält die folgende Fassung:

„Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse, politische oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,“ ‘.

Bonn, den 2. Juli 1979

Dr. Dr. h. c. Maihofer

Helmrich

Eimer (Fürth)

Grüner

Hoffie

Dr. Graf Lambsdorff

Frau Matthäus-Maier

Frau Schuchardt

Dr. Vohrer

Dr. Zumpfort